

Rahmenübereinkommen

Zwischen

**der Tierärztekammer Niedersachsen,
vertreten durch den Präsidenten,**

und

**dem Niedersächsischen Landkreistag,
vertreten durch das geschäftsführende Präsidialmitglied,**

sowie

**dem Niedersächsischen Städtetag,
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer,**

und

**der Niedersächsischen Tierseuchenkasse,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,**

zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten

im Tierseuchenkrisenfall

Präambel

Der Ausbruch einer Tierseuche und die damit gegebenenfalls einhergehende Feststellung des Tierseuchenkrisenfalls können in einem Agrarland wie Niedersachsen zu einem erheblichen Tierleid sowie zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden in Privat- und Nutztierhaltungen führen. Eine schnelle und effektive Bekämpfung der Tierseuche liegt daher im gemeinsamen Interesse der Tierhalter, der Tierärztinnen und Tierärzte, der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden. Die Tierärztekammer Niedersachsen, der Niedersächsische Landkreistag, der Niedersächsische Städtetag und die Niedersächsische Tierseuchenkasse sind sich vor diesem Hintergrund einig, dass zu diesem Zweck ein zielgerichtetes, gemeinsames Vorgehen aller Beteiligten von entscheidender Bedeutung ist. Daher schließen sie das folgende Rahmenübereinkommen und legen es den mit Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung betrauten niedersächsischen Kommunen sowie den Tierärztinnen und Tierärzten nahe, nach näherer Bestimmung diesem Rahmenübereinkommen beizutreten.

Kommunen im Sinne dieses Rahmenübereinkommens sind die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien Städte und deren Zusammenschlüsse, die Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung wahrnehmen.

§ 1

Beauftragung von Tierärztinnen und Tierärzten

1Sofern das Vorliegen eines Tierseuchenkrisenfalls durch das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium festgestellt worden ist, kann die Kommune nach § 24 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der geltenden Fassung eine praktizierende Tierärztin bzw. einen praktizierenden Tierarzt oder andere Tierärztinnen und Tierärzte mit Tätigkeiten der Tierseuchenbekämpfung unter den Bedingungen dieses Rahmenübereinkommens beauftragen. 2Die konkret übertragenen Tätigkeiten sind in der behördlichen Beauftragung (**Anlage 1**) zu beschreiben. 3Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, dass eine Beauftragung auf der Grundlage dieses Rahmenübereinkommens nur im Rahmen der rechtlichen wie tatsächlichen Verfügbarkeit der Tierärztinnen und Tierärzte erfolgen kann. 4Die unterzeichnenden Parteien wirken auf eine Mitwirkung ihrer Mitglieder bei der Umsetzung dieses Rahmenübereinkommens hin.

§ 2

Weisungsrecht

(1) Der Kommune steht ein Weisungsrecht gegenüber der beauftragten Tierärztin bzw. dem beauftragten Tierarzt bei der Durchführung der Beauftragung zu.

(2) Die Tierärztin bzw. der Tierarzt hat die beauftragte Tätigkeit entsprechend der guten veterinärmedizinischen Praxis sowie unter Beachtung der Weisungen der Kommune auszuführen.

§ 3

Pauschalvergütung

(1) 1Die Kommune gewährt der praktizierenden Tierärztin bzw. dem praktizierenden Tierarzt eine Pauschalvergütung von 125,00 Euro netto für jede begonnene Stunde des Einsatzes. 2Für die acht Stunden übersteigende Einsatzzeit eines Tages beträgt die Pauschalvergütung 178,64 Euro netto für jede begonnene Stunde des Einsatzes ab der neunten Stunde (Überstundenvergütung). 3Andere Tierärztinnen und Tierärzte (z.B. Rentnerinnen und Rentner, Pensionärinnen und Pensionäre, Doktorandinnen und Doktoranden) erhalten eine Pauschalvergütung in Höhe von 70 % der vorgenannten Beträge, mithin 87,50 Euro netto bzw. 125,06 Euro netto für jede begonnene Stunde des Einsatzes.

(2) ¹Als Einsatz im Sinne des Absatzes 1 gelten sämtliche Zeiten im Rahmen der Beauftragung, in denen die Tierärztin bzw. der Tierarzt auf Anforderung der Kommune für Tätigkeiten der Tierseuchenbekämpfung zur Verfügung steht. ²Hierzu zählen auch die Teilnahme an Besprechungen der Kommune sowie Maßnahmen der Personalhygiene im Zusammenhang mit dem Einsatz. ³An- und Abreisezeiten der Tierärztin bzw. des Tierarztes zum Sitz der Behörde oder des Tierseuchenkrisenzentrums zählen nicht zur Einsatzzeit. ⁴Die Tierärztinnen bzw. Tierärzte erhalten ausschließlich für die Anfahrtszeit auf dem Hinweg zusätzlich zu den Fahrtkosten nach § 7 dieses Rahmenübereinkommens ein Wegegeld von einem Euro je Kilometer, wobei dieses auf maximal 100 Kilometer je Anfahrt beschränkt wird.

(3) Die Pauschalvergütung nebst Wegegeld im Sinne des Abs. 2 Satz 4 werden zuzüglich Mehrwertsteuer erstattet, sofern die Tierärztin bzw. der Tierarzt der Regelbesteuerung unterliegt.

(4) Die Niedersächsische Tierseuchenkasse verpflichtet sich der Kommune gegenüber zur Übernahme der Kosten im Sinne der Absätze 1 bis 3, sofern die Beauftragung auf der Grundlage dieses Rahmenübereinkommens erfolgt ist.

§ 4

Entschädigung für Karenzzeiten, Einsatz während der Karenzzeiten

(1) ¹Die Kommune gewährt der praktizierenden Tierärztin bzw. dem praktizierenden Tierarzt eine Entschädigung für Karenzzeiten von 62,50 Euro netto je Stunde für die Dauer von maximal acht Stunden am Tag, sofern sie bzw. er aufgrund der im Rahmen der Beauftragung wahrgenommenen Tätigkeiten während der Karenzzeit keine der üblicherweise im Rahmen der tierärztlichen Praxis betreuten Tierhaltungen mit empfänglichen Tierarten aufsuchen oder empfängliche Tiere in der Praxis behandeln konnte. ²Andere Tierärztinnen und Tierärzte erhalten keine Entschädigung für Karenzzeiten.

(2) ¹Die Dauer der Karenzzeit wird aufgrund der fachlichen Einschätzung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – bezogen auf einen 24 Stundentag – auf 48 Stunden bestimmt. ²Die Dauer der Karenzzeit kann von der beauftragenden Kommune bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich oder per E-Mail abweichend festgelegt werden. ³Die zu entschädigende Karenzzeit beginnt unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes im Sinne des § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 dieses Rahmenübereinkommens und endet an diesem Tag spätestens um 18.00 Uhr. ⁴Die folgenden Tage beginnt sie um 8.00 Uhr und endet spätestens um 16.00 Uhr. ⁵Die Karenzzeit endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem der Tierärztin bzw. dem Tierarzt von der beauftragenden Kommune schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt worden ist, dass die Karenzzeit beendet ist, z.B. weil negative Probenergebnisse vorliegen. ⁶Zeiten nach Absatz 3 hemmen den Lauf der Karenzzeit nicht.

(3) ¹Die Tierärztin bzw. der Tierarzt ist während der Karenzzeit verpflichtet, nach Wahl und Weisung der Kommune über die ursprüngliche Beauftragung hinausgehende Tätigkeiten wahrzunehmen. ²Die Kommune gewährt der praktizierenden Tierärztin bzw. dem praktizierenden Tierarzt hierfür eine Pauschalvergütung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 dieses Rahmenübereinkommens. ³Für Zeiten im Sinne des Satzes 1 entfällt die Entschädigung für Karenzzeiten. ⁴Die Karenzzeit beginnt neu zu laufen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 durch die über die ursprüngliche Beauftragung hinausgehenden Tätigkeiten erneut vorliegen.

(4) Die Entschädigung für Karenzzeiten und die Pauschalvergütung werden zzgl. Mehrwertsteuer erstattet, sofern die Tierärztin bzw. der Tierarzt der Regelbesteuerung unterliegt.

§ 5 Versicherung

Für die beauftragte Tierärztin bzw. den beauftragten Tierarzt besteht im Rahmen der Erfüllung des Auftrages grundsätzlich ein Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) VII durch die Landesunfallkasse Niedersachsen.

§ 6 Haftung

¹Für alle Schäden, die durch die beauftragte Tierärztin bzw. den beauftragten Tierarzt entstehen, haftet die Kommune im Rahmen der allgemeinen Regelungen. ²Insofern besteht ein Deckungsschutz für Haftpflichtschäden nach Maßgabe der Verrechnungssätze des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover. ³Die beauftragte Tierärztin bzw. der beauftragte Tierarzt haftet der Kommune gegenüber im Innenverhältnis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Sonstige Leistungen

(1) Mit den unter § 3 bis § 6 genannten Leistungen ist grundsätzlich die gesamte Arbeitsleistung der Tierärztin bzw. des Tierarztes abgegolten.

(2) ¹Die Kommune erstattet der Tierärztin bzw. dem Tierarzt erforderliche Reisekosten nach Maßgabe des jeweils geltenden niedersächsischen Reisekostenrechts. ²Die Tierärztin bzw. der Tierarzt verpflichtet sich zur Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges, es sei denn, die Kommune verzichtet auf dessen Einsatz. ³Hierfür wird der Tierärztin bzw. dem Tierarzt die Wegstreckenentschädigung für die Nutzung

eines privat anerkannten Kraftfahrzeuges gewährt. 4Nach Abschluss des Einsatzes wird das Kraftfahrzeug im Rahmen der Beauftragung entsprechend der guten veterinärmedizinischen Praxis gründlich gereinigt und desinfiziert. 5Die Erstattung von Übernachtungskosten setzt voraus, dass die Übernachtung vorher von der Kommune genehmigt worden ist.

(3) 1Die Kommune stellt der Tierärztin bzw. dem Tierarzt kostenfrei die erforderliche Schutzkleidung und sonstige Ausstattung zur Verfügung. 2Sofern die Tierärztin bzw. der Tierarzt mit Genehmigung der Kommune ausnahmsweise eigene Sachmittel einsetzt, sind diese gegenüber der Kommune gegen Beleg abzurechnen.

§ 8 Abrechnung

1Die Leistungen nach diesem Rahmenübereinkommen werden grundsätzlich nach Beendigung der Beauftragung mit der Kommune abgerechnet (**Anlage 2**). 2Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erstattet der Kommune auf Antrag die Kosten nach § 3 Abs. 4. 3Sofern der Tierseuchenkrisenfall länger als drei Monate andauert, ist ab diesem Zeitpunkt auch eine monatliche Abrechnung und Erstattung zulässig.

§ 9 Verschwiegenheit

1Die Tierärztin bzw. der Tierarzt ist während der Beauftragung und auch nach deren Beendigung zur Verschwiegenheit verpflichtet. 2Für die Erteilung von Aussagegenehmigungen gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit, Beendigung, Beitritt

(1) 1Dieses Rahmenübereinkommen tritt nach Unterzeichnung durch alle Partner in Kraft. 2Es hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2023 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor dem Ende der Laufzeit von einem Partner des Rahmenübereinkommens gekündigt wird. 3Das Rahmenübereinkommen kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(2) Frühere Mustervereinbarungen zum Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten im Tierseuchenkrisenfall werden durch dieses Rahmenübereinkommen ersetzt.

(3) 1Die Kommunen erklären ihren Beitritt zu diesem Rahmenübereinkommen gegenüber dem jeweiligen Spitzenverband, die Tierärztinnen und Tierärzte gegenüber

der Tierärztekammer Niedersachsen durch Aufnahme in die Mitwirkungsliste. ²Damit erlöschen automatisch auch laufende Vereinbarungen zwischen der Tierärztekammer Niedersachsen und der beitretenden Kommune. ³Ein Widerruf des Beitritts zum Rahmenübereinkommen ist jeder Kommune mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, jeder Tierärztin bzw. jedem Tierarzt mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende möglich. ⁴Die unterzeichnenden Parteien unterrichten sich gegenseitig zum 31.12.2018 über den Stand der beigetretenen Mitglieder.

Hannover, den *20. Juli 2018*



Tierärztekammer Niedersachsen



Niedersächsischer Landkreistag



Niedersächsischer Städtetag



Niedersächsische Tierseuchenkasse